



LUDWIGSBURG

# Richtlinien zum Förderprogramm für Kulturdenkmale und Fassadensanierungen

gültig ab 01.04.2016

# **Richtlinien zum Förderprogramm für Kulturdenkmale und Fassadensanierungen**

## Inhaltsverzeichnis

1. Förderziel	S. 2
2. Art der Förderung	S. 2
3. Fördervoraussetzungen	S. 2-3
4. Förderbereiche	S. 3
5. Höhe der Förderung	S. 4
6. Antragsberechtigte	S. 4
7. Fördervorrang	S. 5
8. Antrag	S. 5
9. Bewilligungsverfahren	S. 6
10. Ausnahmen	S. 7
11. Inkrafttreten	S. 8

## **1. Förderziel**

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert die Stadt Ludwigsburg als freiwillige Leistung in erster Linie Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen im gesamten Stadtgebiet. Außerdem können im Geltungsbereich der „Barocken Innenstadt“ auch Fassadensanierungen zur Aufwertung des Stadtbildes gefördert werden.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Ziel der Förderung ist, die Unterstützung von qualitativ und gestalterisch hochwertigen Maßnahmen, die bei Denkmalsanierungen von Architekten, Restauratoren und entsprechenden Fachleuten begleitet werden müssen, und die Unterstützung von Maßnahmen an nicht denkmalgeschützten Gebäuden, die sich positiv auf die Erhaltung und Gestaltung des historischen Stadtbildes auswirken.

## **2. Art der Förderung**

Gefördert wird durch

- Beratung der Eigentümer oder sonstigen Berechtigten
- Baukostenzuschüsse
- gezielte Ansprache von Eigentümern geeignet erscheinender Gebäude

## **3. Fördervoraussetzungen**

### 3.1 Kulturdenkmale

Gefördert werden durch die Forderungen des Denkmalschutzes bedingte Mehrausgaben für Maßnahmen in und an Gebäuden und Nebenanlagen, wenn Kulturdenkmale im Sinne der §§ 2 und 12 DSchG (Denkmalschutzgesetz) betroffen sind oder aus Gründen des Umgebungsschutzes eines besonders hochwertigen Kulturdenkmals (§ 15 Abs. 3 DSchG) oder des Schutzes des Erscheinungsbilds einer Gesamtanlage (§ 19 DSchG) Forderungen des Denkmalschutzes einzuhalten sind. Die jeweiligen Maßnahmen müssen den Erfordernissen des Denkmalschutzgesetzes entsprechen und mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abgestimmt sein.

### 3.2 Fassadensanierungen im Bereich der „Barocken Innenstadt“

Im Bereich der „Barocken Innenstadt“ werden Fassadensanierungen gefördert. Die Fassaden sollen nach historischem Vorbild gestaltet werden. Bei Inanspruchnahme von Fördermitteln ist die Gestaltung der Fassade in Abstimmung mit der Stadt auszuführen.

- 3.3 Ein Zuschuss kann gewährt werden, wenn Maßnahmen im Sinne der Denkmalpflege ausgeführt werden, zur Erhaltung von historischer Bausubstanz erforderlich sind oder das Erscheinungsbild einer Fassade verbessern und dadurch Mehrkosten gegenüber Standardlösungen ohne gestalterischen Anspruch entstehen. Außer den Maßnahmen selbst können auch Kosten einer restauratorischen Untersuchung und anteilige Architekten- und Ingenieurhonorare bezuschusst werden.
- 3.4 Die Förderung setzt voraus, dass mit den Maßnahmen vor der Bewilligung der Förderung noch nicht begonnen worden ist. Das Bürgerbüro Bauen kann in begründeten Ausnahmefällen einem vorzeitigen Beginn zustimmen. Sofern bei einer Förderung für ein Kulturdenkmal die denkmalschutzrechtliche Genehmigung vorliegt und die entsprechenden Auflagen eingehalten werden, ist ein vorzeitiger Beginn grundsätzlich nicht förderschädlich.
- 3.5 Planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Bestimmungen dürfen durch die Maßnahme nicht verletzt werden. Erforderliche Genehmigungen müssen vor einer Bewilligung vorliegen.
- 3.6 Die über die Förderung hinausgehenden notwendigen Geldmittel für die Durchführung der Maßnahmen müssen auf Anforderung nachgewiesen werden.
- 3.7 Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte müssen sich zur Unterhaltung der geförderten Maßnahmen auch nach Fertigstellung verpflichten.
- 3.8 Der Antragsteller muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen.

## **4. Förderbereiche**

- 4.1 Maßnahmen an Kulturdenkmalen nach Ziffer 3.1 werden auf der gesamten Markung gefördert.
- 4.2 Fassadensanierungen nach Ziffer 3.2 werden im Bereich der „Barocken Innenstadt“ und somit an allen Gebäuden im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Historische Innenstadt Ludwigsburg“ gefördert. Ein Plan ist als Anlage beigefügt.

## **5. Höhe der Förderung**

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben bei Kirchen als Eigentümer oder Besitzer 15.000 Euro, bei sonstigen Personen 1.500 Euro übersteigen.

5.1 Zuschüsse für Kulturdenkmale (Ziffer 3.1) betragen bis zu 30 Prozent der denkmalpflegerisch bedingten Mehrausgaben. Näheres wird durch Verfügung geregelt. Werden mehr Anträge gestellt als Zuschussmittel zur Verfügung stehen, so werden die Mittel entsprechend der Bedeutung der Vorhaben verteilt. Für ein einzelnes Objekt kann eine maximale Fördersumme von bis zu 10.000 Euro gewährt werden.

5.2 Für Fassadensanierungen (Ziffer 3.2) im Bereich der „Barocken Innenstadt“ werden bis zu 20 Prozent der tatsächlichen Ausgaben bezuschusst. Für ein einzelnes Objekt kann eine maximale Fördersumme von bis zu 5.000 Euro gewährt werden.

5.3 Die Anrechnung von Eigenleistungen und Materialkosten ist nicht vorgesehen. Eine Bewilligung von Zuschüssen kann nur auf der Basis von Kostenberechnungen eines Architekten oder auf der Basis von Handwerkerangeboten erfolgen, die Auszahlung eines Zuschusses erfolgt in der Regel auf der Basis der Originalschlussrechnungen. In Ausnahmefällen kann vom Antragsteller zu den Ziffern 3.1 und 3.2 geleistete Eigenarbeitszeit mit 12 Euro pro Stunde bezuschusst werden, ein entsprechendes Bautagebuch, das durch einen Architekten geprüft wurde, ist vorzulegen. Das selbstaufgewendete Material wird zum Einkaufspreis angerechnet. Der Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge ist nicht zuwendungsfähig. Der Höchstzuschuss gemäß Ziffer 5.1 beziehungsweise 5.2 bleibt unverändert.

5.4 Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

## **6. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte und Mieter mit Zustimmung des Eigentümers oder Berechtigten. Zuschüsse werden nicht gewährt an den Bund (einschließlich Sondervermögen), ein Bundesland, einen ausländischen Staat sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an den Landkreis und für städtische Gebäude.

## **7. Fördervorrang**

Vorrangig gefördert werden Vorhaben von natürlichen Personen, die einen besonderen dringenden Bedarf decken, die von besonderem denkmalpflegerischen Interesse sind oder die besonders geeignet sind, die denkmalpflegerischen und stadtgestalterischen Verhältnisse im Sinne einer umfassenden Sanierung unter Beteiligung entsprechender Fachleute nachhaltig zu verbessern.

## **8. Antrag**

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vom Antragsberechtigten schriftlich durch vollständiges Ausfüllen des dafür bestimmten Vordruckes beim Fachbereich Bürgerbüro Bauen der Stadt Ludwigsburg zu stellen. Die im Antragsformular genannten Unterlagen sind beizubringen. Es ist eine Vollmacht beziehungsweise ein Nachweis der dinglichen Berechtigung vorzulegen, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer gestellt wird. Eine Grundbuchblattabschrift kann zum Nachweis der Eigentumsverhältnisse verlangt werden.

## 9. Bewilligungsverfahren

- 9.1 Das Bürgerbüro Bauen prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Zuschussvoraussetzungen und setzt die Höhe des Zuschusses fest. Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt quartalsweise nach Eingang der Anträge, durch das Bürgerbüro Bauen kann dabei eine ggf. erforderliche Priorisierung erfolgen. Für ein Objekt können Zuschüsse aus mehreren städtischen Förderprogrammen beantragt und bewilligt werden. Eine Doppelförderung der gleichen Maßnahme ist jedoch ausgeschlossen. Der Antragsteller erhält Zuschüsse aus dem für ihn günstigsten Förderprogramm. Leistungen von Versicherungen, die den gleichen Förderzweck erfüllen, sind auf den Zuschuss anzurechnen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen in Sanierungsgebieten, soweit Ausgaben für solche durch einen Kostenerstattungsbetrag nach dem Baugesetzbuch gefördert werden.
- 9.2 Die Bewilligung eines Zuschusses tritt außer Kraft, wenn die Zahlungen nicht binnen eines Jahres ab Erteilung des Bewilligungsbescheids mit vollständigen Unterlagen beantragt wird. In begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel unverschuldete Verzögerungen beim Baufortschritt) kann das Bürgerbüro Bauen diese Frist um bis zu einem Jahr verlängern, sofern die Maßnahme innerhalb der Jahresfrist begonnen wurde.
- 9.3 Nach Durchführung der Maßnahmen und dem Vorliegen der Schlussrechnung im Original kann durch das Bürgerbüro Bauen ein Termin zur Überprüfung der Maßnahmen gefordert werden.
- 9.4 Die Rechnungen sollen innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme dem Bürgerbüro Bauen vorgelegt werden.
- 9.5 Nach Prüfung der vorgelegten Originalschlussrechnungen ergeht ein endgültiger Bewilligungsbescheid, anschließend werden die Belege zurückgegeben.
- 9.6 Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, so erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge der erteilten vorläufigen Bewilligungsbescheide.
- 9.7 Es können keine Teilauszahlungen von Zuschüssen vorgenommen werden.
- 9.8 Die Durchführung der Maßnahmen kann von Beauftragten der Stadtverwaltung überwacht werden; der Antragsteller hat die Überprüfung zu ermöglichen.
- 9.9 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden, insbesondere wenn bei Kulturdenkmalen gegen die Nebenbestimmungen und Auflagen der Detailabstimmung oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird. Zurückzuzahlende Beträge werden mit der Aufhebung des endgültigen Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

## **10. Ausnahmen**

Der zuständige Dezernent kann im Rahmen seiner Bewirtschaftungsbefugnis von diesen Richtlinien Ausnahmen zulassen, wenn dies im Interesse des Förderzieles geboten ist.

## **11. Inkrafttreten**

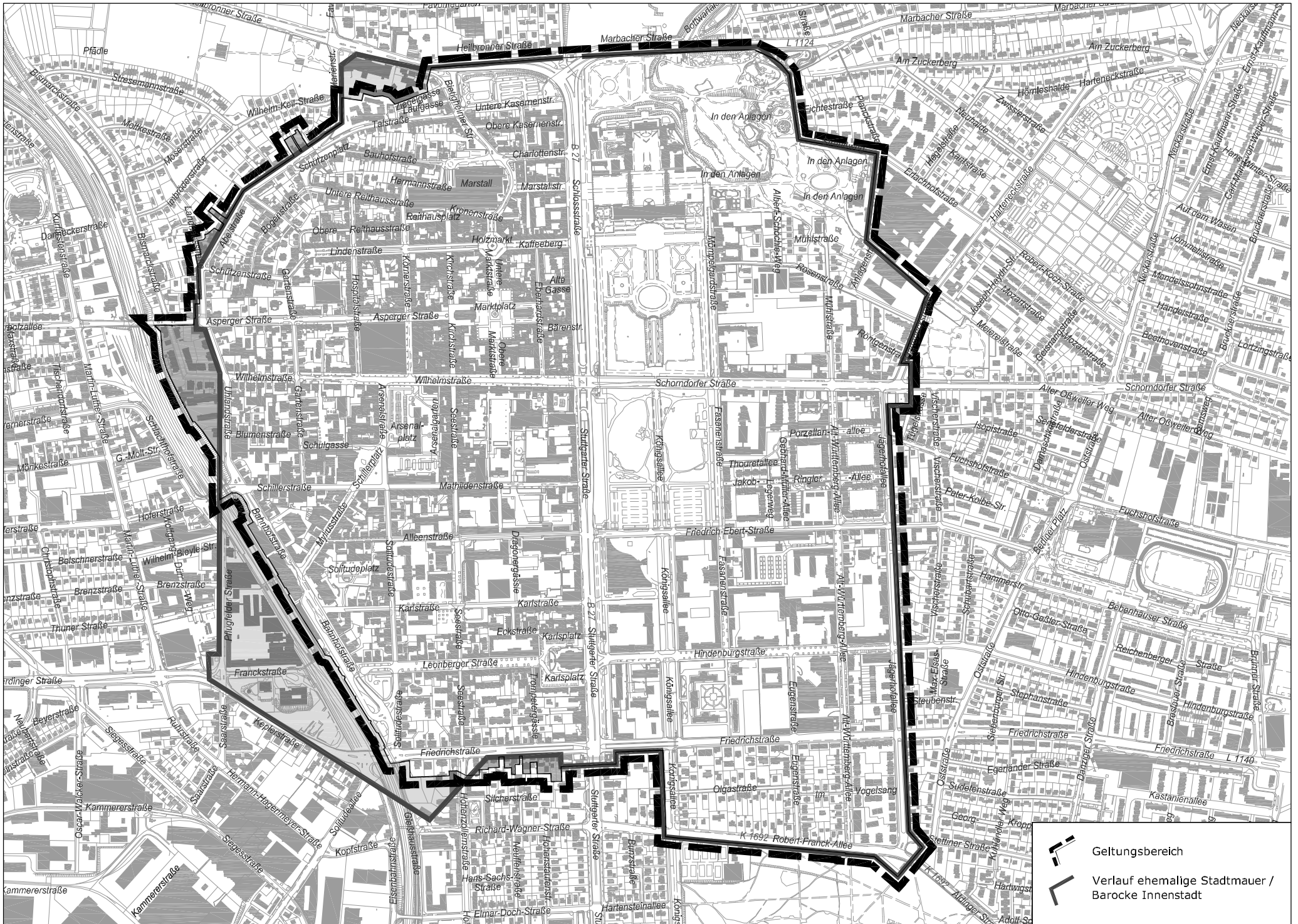
Diese Richtlinien treten am 1. April 2016 in Kraft und ersetzen die Richtlinien in der Fassung vom 1. April 2007.

Anlage:

Plan „Barocke Innenstadt“

(an die westliche Grenze der Erhaltungssatzung „Historische Innenstadt Ludwigsburg“ angepasst)





Geltungsbereich  
 Verlauf ehemalige Stadtmauer /  
 Barocke Innenstadt